

BVGer E-4/2014 vom 20. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4_2014

FR: TAF E-4/2014 du 20 février 2017

IT: TAF E-4/2014 del 20 febbraio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Am 1. Februar 2014 trat die Revision des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in Kraft. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren - mit vorliegend nicht einschlägigen Ausnahmen - das neue Recht.

E. 2.1

Aufgrund der familiären Beziehung sowie der Sachnähe wird das vorliegende Verfahren mit dem Beschwerdeverfahren D._____ insofern koordiniert, als die Urteile zeitgleich ergehen und vom gleichen Spruchkörper behandelt werden.

E. 2.2

Die Akten von E._____ (...) wurden zur Beurteilung im vorliegenden Verfahren herangezogen. Da in der Rechtsmitteleingabe auf (...) Aussagen, insbesondere die diesbezüglich vom SEM aufgeworfenen Widersprüche (vgl. dazu E. 5), explizit Bezug

genommen wird, erübrigt sich das Einholen einer diesbezüglichen Einwilligung.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffenen Personen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ASylG ausgesetzt sind. Als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG gelten nicht nur die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit, sondern auch staatliche Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, wobei an letzteres Kriterium hohe Anforderungen gestellt werden (vgl. dazu BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1 m.w.H.). Ausgangspunkt, um einen unerträglichen psychischen Druck anzunehmen, sind in der Regel konkrete staatliche Eingriffe, die effektiv stattgefunden haben; die staatlichen Verfolgungsmassnahmen müssen in einer objektivierten Betrachtung zudem als derart intensiv erscheinen, dass der betroffenen Person ein menschenwürdiges Leben vor Ort verunmöglicht beziehungsweise ein weiterer Verbleib in ihrem Heimatstaat objektiv nicht mehr zugemutet werden kann; ausschlaggebend ist mit anderen Worten nicht, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt hat, sondern, ob aufgrund der tatsächlichen Situation für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. ebd.). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder

Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E.7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand, so dass es sich erübrige sie auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen. Die Beschwerdeführerin habe insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der ersten (...) Belästigung widersprüchliche Aussagen gemacht. Sodann seien ihre Aussagen in diversen Punkten nicht mit den Ausführungen von E. _____ in Übereinstimmung zu bringen. Namentlich habe jene die Umstände der ersten Festnahme anders geschildert. Auch in Bezug auf weitere behördliche Massnahmen, die Kommunikation betreffend die (...) Belästigung sowie die Bekleidung bei der letzten Mitnahme hätten sie sich widersprochen. Auf die Widersprüche angesprochen, sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, diese auszuräumen. Aufgrund (...) und der Tatsache, dass ihr verstorbener (...) ums Leben gekommen sei, sei es indes durchaus möglich, dass die Beschwerdeführerin von den Behörden befragt worden sei. Derartige behördliche Nachforschungen gegenüber

Familienangehörigen von (...) Personen würden bezüglich ihrer Intensität indes in der Regel kein asylbeachtliches Ausmass annehmen. In der Vernehmlassung vom 5. Februar (...) merkte die Vorinstanz ergänzend an, von den in der Beschwerde genannten Familienmitgliedern, welche (...) geflüchtet seien, habe nur eine Person, welche ein ganz anderes Profil als die Beschwerdeführerin aufweise, Asyl erhalten. Die anderen Asylgesuche seien abgelehnt worden.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin hielt dem auf Beschwerdeebene sinngemäss entgegen, aufgrund der als glaubhaft zu erachtenden Vorbringen liege sehr wohl eine Reflexverfolgung vor. Es treffe zwar zu, dass manche Angaben der Beschwerdeführerin mit denjenigen von E. _____ nicht übereingestimmt hätten. Dies sei jedoch auf den mehrjährigen Druck durch die Behörden, die mehrfachen (...) Belästigungen, Schikanen und Festnahmen der Beschwerdeführerin sowie ihrer weiteren Familienmitglieder zurückzuführen. Aufgrund der wiederholten menschenunwürdigen Behandlung durch die Behörden sei die Beschwerdeführerin traumatisiert und könne sich nicht an jedes einzelne Ereignis erinnern, die Angaben würden jedoch im Kern der Wahrheit entsprechen. Die Beschwerdeführerin und weitere Familienmitglieder seien damit jahrelangen Repressionen seitens der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen. Unter dem ständigen Druck - den Verhören, Schikanen, Beleidigungen und Drohungen - hätten sie zuletzt keine Alternative gehabt, als ins Ausland zu flüchten. In der Replik vom 24. Februar (...) führte die Beschwerdeführerin insbesondere aus, der Einwand der Vorinstanz in der Vernehmlassung (vgl. E. 5.1) treffe zwar zu, allerdings verdeutliche alleine schon die Tatsache, dass all die Verwandten die Türkei verlassen hätten, wie stark die Familie aufgrund (...) ihrer politischen Aktivitäten, Behelligungen und Druck ausgesetzt gewesen sei. Die politische Lage in der Türkei habe sich schliesslich nicht zugunsten der Beschwerdeführerin verändert, sondern im Gegenteil zu ihren Lasten, und im Falle einer Rückkehr hätte sie mit noch mehr Schikanen und Druck seitens der türkischen Behörden zu rechnen.

E. 6.1

Feststeht, dass die Beschwerdeführerin (...). Es gibt keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Familie aufgrund (...) seit je her mit gewissen behördlichen Problemen im Alltag konfrontiert war. Auch dass sich F. _____ (...) und (...) verstarb, ist hinreichend belegt (vgl. SEM-Akten: Beweiscouvert, A1) und unumstritten, zumal Informationen zu seinem Tod auch öffentlich auf dem Internet zugänglich sind, wo F. _____ einerseits als "(...)" andererseits als "(...)" bezeichnet wird (vgl. die Internetseiten: [...] und [...]; beide abgerufen am 4. November 2016). Schliesslich ist bekannt, dass in verschiedenen europäischen Staaten nahe Verwandte der Beschwerdeführerin als Flüchtlinge anerkannt sind, einer davon in K. _____ (vgl. [...]). In den Erzählungen der Beschwerdeführerin, E. _____ und D. _____ zeigt sich sodann ein übereinstimmender Detailreichtum, der an den Kerngeschehnissen nicht ernsthaft zweifeln lässt. So schildern die (...) Beschwerdeführerinnen in Bezug auf die vorgebrachten Inhaftierungen seitens türkischer Sicherheitskräfte unabhängig voneinander, dass der Militärposten etwa eine halbe Stunde von ihrem Heimatort entfernt gewesen sei, sie jeweils in einem grünen Militärfahrzeug beziehungsweise Jeep dorthin gebracht und in eine getrennte Zellen gesperrt worden seien. Die Zellen seien klein gewesen und es habe sich "(...)" darin befunden. Gemäss der Beschwerdeführerin und D. _____ seien die Wände sodann "(...)" beziehungsweise "(...)" gewesen (vgl. insb. A14 F66 ff., 82, 91 f., 101; A16 F22, 43 f.; N [...]: A12 F31, 48, 119 ff.;

N [...]: A4 S. 8, A13 F26, 75, 81 ff., 99). Solche Details, die objektiv irrelevant sind, die gesamte Darstellung aber plastisch erscheinen lassen, sprechen in der Regel für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung, weil diese nicht aus Schemawissen ableitbar sind. Die Beschwerdeführerinnen gaben sodann konsistent an, dass sich die Mitnahmen seit dem Tod von F._____ gehäuft hätten und sich der Druck auf die Familie insgesamt intensiviert habe (vgl. A 14 F51; N [...]: A12 F136; N [...]: A 15 F161 ff.). Die längste Mitnahme habe drei Nächte gedauert. In Bezug auf die letzte Festnahme gaben alle übereinstimmend an, diese habe rund (...) Wochen vor der Ausreise stattgefunden, wobei sie für (...) festgehalten worden seien. Widerspruchsfrei schilderten sie auch, dass mehrere Vertreter der Sicherheitskräfte an die Tür geklopft hätten und die Beschwerdeführerin ihnen die Tür geöffnet habe, während E._____ und D._____ noch geschlafen hätten (vgl. insb. N [...]: A4 S. 8; A14 F67 A16 F122 f.; N [...]: A12 F77 f.; N [...]: A3 S. 7 f., A13 F67, 72, 124; A15 F54 ff., 114). Was die abweichende Aussage von D._____ zum Zeitpunkt der Festnahme betrifft, so kann diese nicht entscheidend zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ins Gewicht fallen, zumal angesichts des beeinträchtigten Gesundheitszustandes von D._____, die allerdings immerhin übereinstimmend angegeben hatte, im Bett gelegen zu haben, als A._____ den Soldaten die Tür geöffnet habe (vgl. N [...]: A 12 F50 ff.). Die Soldaten hätten sie (...) in der Folge "wortwörtlich" in den Jeep "gezerrt", was die (...) wiederum unaufgefordert und in lebensnaher Weise darlegen (vgl. N [...]: A16 F125; N [...]: A15 F137). Auf die Frage, wie die Soldaten beim Militärposten ausgesehen hätten, antwortete die Beschwerdeführerin sodann, als "der Kleinere" die (...) abgenommen habe, habe sie gesehen, dass er "(...)" gewesen sei (vgl. A14 F100); ein Beispiel für eines von zahlreichen Realkennzeichen (vgl. Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2, S. 10 f.). Hinzukommt, dass die Vorinstanz im Verfahren D._____ die regelmässig stattgefundenen Inhaftierungen und die Hausdurchsuchungen durch türkische Sicherheitskräfte aufgrund des Verdachts, (...), nicht in Frage gestellt hat (vgl. dazu Urteil des BVGer [...]). Auch was die vorgebrachten Behelligungen und Schikanen während den wiederholten Festnahmen betrifft, schilderte die Beschwerdeführerin diese detailreich und lebensnah, wobei das Gericht insbesondere für glaubhaft hält, dass sie von den Sicherheitskräften wiederholt beschimpft und - unter anderem mit dem Hinweis, sie und ihre ganze Familie würde so enden, wie F._____ - bedroht sowie zur Spitzeltätigkeit aufgefordert wurde. Das Gericht hat sodann - (...) - keinen Grund, daran zu zweifeln, dass es im Rahmen der Festnahmen zu körperlichen Übergriffen gekommen ist. Nicht auszuschliessen ist sodann, dass es während den Inhaftierungen zu (...) Belästigungen gekommen ist, auch wenn sich diesbezüglich in die Aussagen der Beschwerdeführerin gewisse Unstimmigkeiten ergaben. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang insbesondere der spontane Hinweis der Beschwerdeführerin, sie habe D._____ von den (...) Übergriffen nicht erzählen können und auch E._____ gebeten, dies nicht zu tun, da es D._____ gesundheitlich bereits schlecht gegangen sei und D._____ habe schützen wollen (vgl. insb. A4 S. 7; A14 F44, 143). Weitere Realzeichen betreffend das Vorgehen der türkischen Behörden finden sich in diversen Aussagen der Beschwerdeführerin, etwa dort, wo sie beschreibt, wie die Sicherheitskräfte sie gezwungen hätten, sich auszuziehen, und selbst als sie nur noch die Unterwäsche angehabt habe, habe dies nicht ausgereicht und sie hätten ihr befohlen, auch diese auszuziehen (vgl. A16 F45; A14 F107). Als die Befragte sie sodann nach dem Mobiliar in den Zellen befragte, zeigte die Beschwerdeführerin ihr spontan eine (...) und beschreibt, wie die Sicherheitskräfte sie bei

einer Gelegenheit (...) gepackt und (...) an die Wand geschlagen hätten (vgl. A14 F94; A16 F46, 108; weitere Realkennzeichen siehe A16 F53, A14 F46, 81, 102, 106). Schliesslich spricht zugunsten der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin, dass sie ihre Vorbringen nicht aufbauscht, sondern eher noch relativiert, indem sie etwa die Frage, ob sie auch vergewaltigt worden sei, verneint, jedoch die Befürchtung äussert, das dies hätte geschehen können, wenn die Familie weiter vor Ort geblieben wäre (vgl. A14 F121). Schliesslich zeugen die Bemerkungen im Protokoll von der Betroffenheit der Beschwerdeführerin (vgl. A14 F103 und insbesondere die Bemerkungen der Hilfswerksvertretung [HWV], wonach die Beschwerdeführerin während der Rückübersetzung angespannt gewesen sei und vergeblich versucht habe, die Tränen zurückzuhalten, schliesslich aber stark geweint habe. Schon während der Anhörung habe sie oft Tränen in den Augen gehabt oder habe geweint [vgl. A14, Unterschriftenblatt der HWV]). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es demnach als erstellt, dass die Beschwerdeführerin seitens türkischer Sicherheitskräfte nicht nur psychischen, sondern auch physischen Behelligungen ausgesetzt war. Die von der Vorinstanz aufgezeigten Ungereimtheiten, insbesondere im Zusammenhang mit zeitlichen Angaben - welche die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht bestreitet - reichen nach dem Gesagten nicht aus, um an ihrer Glaubwürdigkeit grundsätzlich zu zweifeln. Zumal aufgrund der langen Zeitspanne, während der die Schikanen und Übergriffe wiederholend stattfanden, ist eine gewisse Ungenauigkeit in der Erinnerung der Beschwerdeführerin nachvollziehbar. Soweit der Beschwerdeführerin Unstimmigkeiten zwischen der BzP und der Anhörung entgegengehalten werden, ist im Übrigen nicht auszuschliessen, dass der Umstand, dass sie in der BzP von einem reinen Männerteam befragt worden ist, angesichts ihres kulturellen Hintergrundes sowie dessen, dass die Übergriffe regelmässig von männlichen Personen ausgingen, ihr gewisse Schwierigkeiten bereiteten, zumal Opfer von Übergriffen, die (...) betreffen, bekanntermassen Probleme haben können, über das Erlittene zu sprechen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.1). Im Übrigen werden der Beschwerdeführerin hauptsächlich Ungereimtheiten in Bezug auf die Aussagen von E. _____ vorgehalten, was aufgrund des jungen Alters (...) (im Zeitpunkt der ersten Festnahme war jene erst [...] Jahre alt) nicht überzeugt, zumal ihre Aussagen in ihrer Gesamtheit ein konsistentes Bild vermitteln. Was schliesslich die vom SEM aufgezeigte Ungereimtheit bezüglich der Kleidung bei der letzten Mitnahme betrifft, erscheint diese nicht zentral, wobei der Widerspruch ohnehin nicht offensichtlich ist.

E. 6.2

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist damit festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht als glaubhaft erachtet, dass die Beschwerdeführerin aufgrund (...), des Engagements von F. _____ (...) sowie dem entsprechenden Verdacht (...), von türkischen Sicherheitskräften über Jahre hinweg wiederholt zu Befragungen auf einen Militärposten mitgenommen und dort regelmässig Schikanen in der Form von Beleidigungen und Drohungen sowie körperlichen - möglicherweise auch (...) - Übergriffen ausgesetzt war. Auch dass die Sicherheitskräfte regelmässig Hausdurchsuchungen durchführten sowie versuchten, die Beschwerdeführerin als Spitzel zu gewinnen, hält das Gericht für glaubhaft. Schliesslich zweifelt es nicht daran, dass sich der Druck auf die Familie nach dem Tod von F. _____ 2011 intensiviert und die Beschwerdeführerin, nachdem G. _____ das Dorf verlassen hatte, weiterhin - zuletzt rund drei Wochen vor der Ausreise - von den Sicherheitskräften in unregelmässigen Abständen festgenommen und schikaniert worden war.

E. 7.1

Aufgrund des als glaubhaft erachteten Sachverhalts ist unbestritten, dass Übergriffe seitens der türkischen Sicherheitsbeamten auf die Beschwerdeführerin stattgefunden haben. In Bezug auf die Frage, ob diese als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren sind, ist dies hinsichtlich der einzelnen Schikanen und Übergriffe mangels Intensität zu verneinen. Betrachtet man sie in ihrer Gesamtheit, über die Jahre hinweg, wäre vorab an das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks zu denken. Angesichts der unter E. 4.1 dargelegten hohen diesbezüglichen Anforderungen sowie insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdeführerin nach dem Weggang von G._____ noch ein Jahr zuwartete, bis sie ausreiste, dürften aber auch diese Anforderungen nicht erfüllt sein. Letztlich kann die Frage jedoch offen gelassen werden, denn für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist nicht allein die Situation im Augenblick der Ausreise massgebend, sondern entscheidend ist, ob im Zeitpunkt des Entscheides eine Furcht vor Verfolgung aktuell begründet erscheint. Zur Annahme einer begründeten Furcht muss die Bedrohung aktuell und konkret sein (vgl. BVGE 2011/50, E. 3.1.1 und 3.1.2).

E. 7.2

Bei der Beurteilung der Begründetheit der Furcht einer vorverfolgten Person ist nicht allein auf eine rein objektive Betrachtungsweise abzustellen, sondern das von ihr bereits Erlebte und das Wissen um die Konsequenzen in vergleichbaren Fällen sind mit in Betracht zu ziehen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die subjektive Furcht ist diesfalls bereits dann begründet, wenn sie zwar diejenige eines in der gleichen Situation befindlichen "vernünftigen Dritten" übersteigt, aber trotzdem nachvollziehbar bleibt (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK 2004 Nr. 1 E. 6.a mit weiteren Hinweisen). Selbst wenn man vorliegend zum Schluss käme, die vor der Ausreise erlebten Nachteile erreichten auch in ihrer Gesamtheit die Schwelle von ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG nicht, können die von der Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise erlebten Ereignisse nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. So wurde die Beschwerdeführerin im Rahmen der dargestellten Übergriffe und Schikanen über Jahre hinweg behelligt, von den staatlichen Sicherheitskräften massiv unter psychischen Druck gesetzt, wobei sie wiederkehrend auch körperlichen - möglicherweise auch (...) - Übergriffen ausgesetzt war. Unter diesen Umständen ist die Angst der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wieder vergleichbaren beziehungsweise schlimmeren Behelligungen ausgesetzt zu werden, objektiv nachvollziehbar.

E. 7.3

Entscheidend kommt hinzu, dass sich die Situation in der Türkei im Vergleich zur Situation bei der Ausreise der Beschwerdeführerin nicht verbessert hat, sondern vielmehr von einer Verschlechterung auszugehen ist, was bei der Prüfung, ob eine begründeten Furcht vor Verfolgung im aktuellen Zeitpunkt besteht, zu berücksichtigen ist (vgl. E. 4.1). Führen äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat zu einer drohenden Verfolgung, sind objektive Nachfluchtgründe gegeben. Die Vorinstanz ging in ihrer Verfügung vom 29. November (...) davon aus, dass sich die Lage in der Türkei in rechtstaatlicher und menschenrechtlicher Lage deutlich verbessert habe. Willkürliche behördliche Übergriffe seien weitestgehend verdrängt worden, und sollte eine Person dennoch ausnahmsweise

davon betroffen sein, habe sie die Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen, beispielsweise mit Hilfe eines Anwalts oder einer Menschenrechtsorganisation. Diese Einschätzung kann so nicht mehr aufrechterhalten werden, zumal in Bezug auf den Südosten der Türkei, von wo die Beschwerdeführerin stammt. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil von 2013 aufgrund der bereits damals wieder anschwellenden bewaffneten Auseinandersetzung zwischen türkischen Armeekräften und Anhängern der PKK betreffend die südosttürkischen Provinzen Hakkari und Sirnak eine Situation allgemeiner Gewalt festgestellt (vgl. BVerGE 2013/2 E. 9.5 f.). Weitere Regionen, so auch die Heimatprovinz der Beschwerdeführerin, C. _____, seien von den Gewaltausbrüchen zwar nur punktuell betroffen, weshalb nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden könne, die Entwicklung bleibe aber sorgfältig zu beobachten (vgl. ebd. E. 9.6). Spätestens seit der seitens des türkischen Präsidenten ausgerufenen Beendigung des Friedensprozesses im Juli 2015 hat sich der Kurdenkonflikt in der Türkei wieder zugespitzt (Tagesspiegel, Erdogan und der Kurdenkonflikt: Droht der Türkei ein Bürgerkrieg?, 22. Mai 2016, <http://www.tagesspiegel.de/politik/erdogan-und-der-kurdenkonflikt-droht-der-tuerkei-ein-buergerkrieg/13624292.html?print=true>; Neue Zürcher Zeitung, Türkei: Erdogan beendet Friedensprozess mit den Kurden, 28. Juli 2015, <http://www.nzz.ch/international/europa/erdogan-beendet-friedensprozesses-mit-kurden-1.18586888>). Damit einher ging die Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes im Sommer 2015, wobei es unter anderem auch zu Auseinandersetzungen in C. _____ kam ([...], zuletzt aktualisiert am 14. Juni 2016, [...]) Der wiederaufgeflamte Konflikt nahm dabei eine neue Form an: nicht mehr entlegene Bergregionen, sondern die Städte im mehrheitlich kurdisch besiedelten Südosten der Türkei rückten ins Zentrum der Auseinandersetzung zwischen der PKK und dem türkischen Staat, wobei auch vermehrt kurdische Jugendliche im bewaffneten Kampf eine Rolle spielen (vgl. International Crisis Group, A Sisyphian Task? Resuming Turkey-PKK Peace Talks, 17. Dezember 2015, [http://www.crisisgroup.org/~media/Files/europe/turkey-cyprus/turkey/b077-a-sisyphian-task-resuming-turkey-pkk-peace-talks.pdf](http://www.crisisgroup.org/~/media/Files/europe/turkey-cyprus/turkey/b077-a-sisyphian-task-resuming-turkey-pkk-peace-talks.pdf); Frankfurter Allgemeine, Die Wut der jungen Kurden, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/tuerkei/krieg-in-diyarbakir-die-wut-der-jungen-kurden-14126545.html>, 19. März 2016). Die Europäische Kommission wies schliesslich bereits in einem periodisch erscheinenden Bericht vom November 2015 nicht nur auf eine sukzessive Verschlechterung der Sicherheitslage in den Kurdengebieten hin, sondern stellte auch allgemein Rückschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Umsetzung der verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte fest (vgl. European Commission, Turkey 2015 Report, Brüssel 10. November 2015, S. 14, 21 ff.). Dieser Trend hat sich fortgesetzt und seit dem gegen den türkischen Präsidenten gerichteten Umsturzversuch vom 15. Juli 2016 intensiviert. Der militärische Putschversuch löste seitens der türkischen Regierung eine Welle von Verhaftungen und Entlassungen von regime-kritischen Personen aus, wobei rund 85'000 Beamte und Angestellte öffentlicher Betriebe (unter anderem Lehrer, Polizisten, Richter und Professoren) freigestellt und zehntausende von Menschen verhaftet worden seien (vgl. Neue Zürcher Zeitung, Erdogans Treibjagd, <http://www.nzz.ch/international/europa/die-tuerkei-im-ausnahmestand-erdogans-treibjagd-ld.118867>, 27. September 2016). Dabei richten sich die Repressionen nicht nur gegen Anhänger der für den Putsch verantwortlich gemachten Gülen-Bewegung, sondern diese weiten sich auch auf kurdische Gruppierungen aus, was sich aktuell in der Verhaftung von mehreren Oppositionsführern der pro-kurdischen demokratischen Partei der Völker (HDP) zeigt (vgl. Neue Zürcher Zeitung, Kurdischer Konflikt in der Türkei: Die nächste Stufe der Eskalation, <http://www.n>

zz.ch/international/asien-und-pazifik/kurdischer-konflikt-in-der-tuerkei-schlag-gegen-prominente-ku-rdenpolitikerin-ld.124328, 26. Oktober 2016; Neue Zürcher Zeitung, Erdogan setzt auf Eskalation, <http://www.nzz.ch/international/verhaftung-des-kurdenfuehrers-demirtas-erdogan-setzt-auf-eskalation-ld.126598>, 4. November 2016; Spiegel-Online, Festnahmen von kurdischen Oppositionellen: Schlag auf Schlag, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-hdp-politiker-festgenommen-schlag-auf-schlag-a-1119724.html>, 4. November 2016).

E. 7.4

Zusammenfassend erweist sich unter diesen Umständen die Furcht der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden, heute als begründet. Zum einen war sie bereits bei der Ausreise gewissen staatlichen Übergriffen ausgesetzt und ihre Angst ist, wie dargelegt, objektiv nachvollziehbar, selbst wenn die Übergriffe mangels Intensität nicht als ernsthafte Nachteile zu qualifizieren sind. Angesichts der - sich in Bezug auf den Konflikt mit der PKK und der kurdisch stämmigen Bevölkerung allgemein - zugespitzten Lage in der Türkei ist zum anderen auch aus objektiven Gesichtspunkten mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in naher Zukunft mit weiteren Verfolgungshandlungen seitens der türkischen Behördenmitglieder zu rechnen hat, zumal diese nach ihrer Ausreise bei H._____ bereits nach ihrem Verbleib nachgefragt hätten (vgl. A14 F20ff.). Mithin wirken sich die seit der Ausreise eingetretenen Entwicklungen in der Türkei im vorliegenden Einzelfall insofern aus, als damit für die Beschwerdeführerin objektive Nachfluchtgründe entstanden sind. Aufgrund (...), besteht die Gefahr, dass sie bereits bei ihrer Einreise über Istanbul oder Ankara Probleme bekommen würde. Zum einen ist den Behörden bekannt, dass F._____ (...) war. Zum anderen ist es aufgrund der Umstände naheliegend, dass die türkischen Behörden auch in Bezug auf G._____ davon ausgehen dürften, dass sich (...) hat, da sie bereits vor der Ausreise der Beschwerdeführerin nach dem Verbleib gefragt hatten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich im Südosten der Türkei eine Vielzahl kurdischer Jugendlicher (...), ist es naheliegend, dass die Sicherheitskräfte vermuten könnten, dass sich die junge Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Rückkehr in die Türkei (...). Die Gefahr für sie, ins Visier der türkischen Sicherheitsbeamten zu geraten und damit ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu werden, ist unter diesen Umständen als hoch zu betrachten. Bezeichnenderweise hat H._____ ihr Heimatland Ende letzten Jahres zusammen mit (...) schliesslich ebenfalls verlassen (vgl. Sachverhalt Bst. B. sowie N [...]: A15 F6). Damit sind mittlerweile alle unmittelbaren Familienmitglieder der Beschwerdeführerin sowie eine Vielzahl weiterer Verwandter entweder verstorben, verschollen oder aus der Türkei ausgereist. Als alleinstehende Frau erscheint die Beschwerdeführerin, zumal sie bereits Opfer von behördlichen - auch körperlichen - Übergriffen war, im heutigen Zeitpunkt besonders gefährdet. Die Bedrohung ist demzufolge konkret und aktuell, wobei sie sich unter den gezeichneten Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur auf den Südosten der Türkei, sondern auf den ganzen Staat bezieht. Im heutigen Zeitpunkt wäre sodann auch nicht von einer valablen innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen. Da die Beschwerdeführerin weder eine Schul- noch Berufsausbildung genoss und beinahe alle Verwandte das Heimatland mittlerweile verlassen haben, können die hohen Anforderungen, welche die Rechtsprechung an die dortige Zumutbarkeit der innerstaatliche Schutzalternative stellt (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), nicht als gegeben betrachtet werden.

E. 7.5

Im Ergebnis kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft und mit der notwendigen erheblichen Wahrscheinlichkeit mit Verfolgung im Sinne der massgeblichen Bestimmungen zu rechnen hat. Die Beschwerdeführerin hat eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Sie erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft und es ist ihr Asyl zu gewähren. Gründe für eine Verweigerung des Asyls beziehungsweise einen Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor (Art. 53 AsylG).

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist aufzuheben. Die Beschwerdeführerin erfüllt die Flüchtlingseigenschaft und die Vorinstanz ist anzuweisen, ihr in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. [...]. Dabei erweist sich der vom Rechtsvertreter geltend gemachte zeitliche Aufwand von insgesamt 26 Stunden als klarerweise zu hoch bemessen. Der zeitliche Gesamtaufwand für das Verfassen der Beschwerdeschriften, der Stellungnahmen (Replik) sowie des Aktenstudiums ist unter Berücksichtigung aller weiteren Eingaben nach Einreichen der Kostennote auf insgesamt 11.5 Stunden zu bemessen und für die jeweiligen Verfahren zu (...) (siehe im Einzelnen die Ausführungen im [...]). Hinzukommt vorliegend ein (...) des Zeitaufwands für "Besprechung, Beratung, Abklärung", welcher nur im Verfahren (...) ausgewiesen wurde, womit insgesamt ein Zeitaufwand von viereinhalb Stunden als angemessen erscheint. Beim angegebenen Honoraransatz von Fr. 200.- ist der Beschwerdeführerin aufgrund der Bemessungsgrundsätze nach Art. 7 ff. VGKE damit eine Parteientschädigung zu Lasten des SEM in der Höhe von insgesamt Fr. 900. (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.